

# Schenkungsvertrag

zwischen

Herrn  
Dr. Gerhard Beutler  
Lindenring 11  
OT Burgwerben  
06667 Weißenfels

- Schenker -

und

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels

vertreten durch den  
Oberbürgermeister Robby Risch

- Beschenkte -

## **1. Schenkungsversprechen**

- 1.1 Der Schenker verspricht, die in seinem alleinigen Eigentum stehende Sammlung von ca. 10.000 Fossilien, Mineralien und Gesteinen einschließlich diverser Sammlungsschränke der Beschenkten am 01. August 2016 unentgeltlich zukommen zu lassen und ihr das Eigentum daran zu übertragen.
- 1.2 Die Sammlung wird in dem am 7. März 2016 festgestellten Zustand geschenkt.
- 1.3 Anhand von Schätzungen unter Zuhilfenahme von Preisen auf Mineralien- und Fossilienbörsen wird der Gesamtwert der Sammlung in einer Größenordnung von 40.000 bis 50.000 € geschätzt.
- 1.4 Der Schenker versichert, dass Rechte Dritter an der Sammlung nicht bestehen.

## **2. Auflagen und Intentionen der Schenkung**

- 2.1 Die Schenkung erfolgt unter der Auflage, dass die Sammlung als Ganzes zusammen bleibt und in geeigneten Räumlichkeiten im Weißenfelser Museum ausgestellt bzw. verwahrt wird.
- 2.2 Durch die Beschenkte wird sichergestellt, dass eine unkontrollierte Verteilung der Sammlung nach dem Ableben des Schenkers verhindert wird.

2.3 Unter Verwendung der Sammlung erfolgt in Verbindung mit Altbeständen des Weißenfelder Museums der Aufbau eines „Erdgeschichtlichen Kabinetts“.

2.4 Es erfolgt der Aufbau eines Kabinetts nach Inobhutnahme durch die Beschenkte.

2.5 Eine Veräußerung der Sammlung an Dritte ist nicht gestattet.

### **3. Annahmeerklärung und Verpflichtung des Beschenkten**

3.1 Die Beschenkte nimmt die Schenkung der in Ziffer 1 aufgeführten Sammlung und Schränke unter der in Ziffer 2 benannten Auflagen in dem festgestellten Zustand an.

3.2 Die Beschenkte verpflichtet sich, sämtliche durch die Schenkung, Eigentumsübertragung und Besitzverschaffung einhergehenden Kosten samt etwaiger Schenkungssteuer und notarieller Beurkundungskosten zu tragen.

### **4. Sonstige Vereinbarungen/ Salvatorische Klausel**

4.1 Sofern in diesem Vertrag keine ausdrücklichen individuellen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen aus dem Recht der Schenkung.

4.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden geschlossen.

4.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Weißenfels, .....

Risch; Oberbürgermeister  
-Beschenkte-

Weißenfels, .....

Dr. Beutler  
-Schenker-

(Dienstsiegel)